



## Nationale Alleingänge gefährden das europäische Projekt

**I**m Vorjahr hat die Republik Österreich nicht gerade überschwänglich – was vielleicht, aber sicherlich nicht ausschließlich der Corona-Pandemie geschuldet war – 25 Jahre Mitgliedschaft in der Europäischen Union gefeiert. Eine mittlerweile erwachsen gewordene Generation junger Österreicherinnen und Österreicher kennt nur mehr das Leben im Verbund des Binnenmarktes, ohne nationale Grenzen.

Noch vor der gemeinsamen Währung und dem freien Warenverkehr ist sicherlich die schrankenlose Bewegungsfreiheit der Unionsbürgerinnen und -bürger der sichtbarste und vielleicht ökonomisch und psychologisch wichtigste Baustein des europäischen Integrationswerks. Seit 2015 waren aber aus den unterschiedlichsten Gründen – anfangs Migrationsströme, dann Terroranschläge, mittlerweile seit einem Jahr die Corona-Pandemie – die Grenzen zwischen den EU-Mitgliedstaaten nicht mehr durchgängig offen.

Österreich, das seinerseits vor nicht allzu langer Zeit Grenzkontrollen und -schließungen Richtung Osten und Süden vorgenommen hat, ist derzeit mit dichten Grenzen des Freistaats Bayern konfrontiert. Damit sind Grenzgängerinnen und Grenzgänger vor allem aus Tirol daran gehindert, aus beruflichen oder privaten Gründen nach Deutschland einzureisen. Für diese pauschalen Schließungen nach dem Rasenmäherprinzip gibt es keine rechtliche Grundlage. Gemäß der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) dürfen die Mitgliedstaaten in die Freizügigkeit der Unionsbürgerinnen und -bürger zwar aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder des Gesundheitsschutzes eingreifen – aber

nur, wenn sich in der konkreten Person individuell begründete Anhaltspunkte für eine solche Gefährdung finden.

So wäre es vor diesem Hintergrund beispielsweise keinesfalls erlaubt, geimpften oder genesenen Personen, wenn von diesen weder ein Ansteckungsrisiko ausgeht, noch eine Belastung des Gesundheitssystems durch eine allfällige Erkrankung zu befürchten ist, die Einreise zu verwehren. Ein solcher Eingriff in die grenzüberschreitende Freizügigkeit ist unverhältnismäßig und damit unzulässig. Es läge an der Europäischen Kommission als „Hüterin der Verträge“, hier ganz klar Stellung zu beziehen. Dies nicht zuletzt deshalb, weil derlei nationale Alleingänge zurzeit Schule zu machen scheinen.

So würde die Umsetzung der jüngsten Idee des österreichischen Bundeskanzlers, innereuropäische Reisefreiheit via „grüne Pässe“ nötigenfalls bilateral zu erwirken, ebenfalls einen Eingriff in das zwischenstaatliche Diskriminierungsverbot als Rückgrat der Integration und eine Abkehr vom Unionsgedanken bedeuten.

Diese protektionistische Errichtung von Schranken führt nicht nur zu einem Abbau individueller Rechte der Unionsbürgerinnen und -bürger, die vom Unionsgesetzgeber sowie durch die Rechtsprechung des Luxemburger EuGH über Jahrzehnte ausgeformt wurden, sondern widerspricht auch diametral dem Geist des ungeteilten und unzerteilten Binnenmarktes als Ziel der Union.

**Franz Leidenmühler** ist Vorstand des Instituts für Europarecht an der Johannes Kepler Universität Linz.